

Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Günstedt

Der Gemeinderat der Gemeinde Günstedt hat auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) i. V. m. §§ 2, 12 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 09.08.1991 (GVBl. Nr. 17 S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. Nr. 22 S. 889) die folgende Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung zum Erlas beschlossen:

§ 1 Abgabetatbestand

Die Gemeinde Günstedt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für Einleitungen von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Günstedt, sofern durch die Träger der Straßenbaulast keine den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Beteiligung an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung der von der Gemeinde Günstedt eingerichteten Abwasseranlage erfolgt.

§ 2 Abgabeschuldner

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Träger der Straßenbaulast derjenigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die den Abgabetatbestand nach § 1 erfüllen.

§ 3 Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab für die Einleitung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist die Fläche der Verkehrsanlagen, von denen Oberflächenwasser eingeleitet wird.

§ 4 Gebührensatz

ab 01.01.2008

- für nicht und nichtausreichende Investitionsbeteiligung bei der Herstellung der Straßenentwässerung der Straßen 0,38 €/m²/Jahr

§ 5 Entstehen, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 31.12. für das mit diesem Tag abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses der Gemeinde Günstedt schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Jeweils zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. jeden Jahres sind Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so kann die Gemeinde Günstedt die Höhe der Vorauszahlungen nach der voraussichtlich zu erwartenden Jahresabrechnung festsetzen.
- (4) Abweichend zur Regelung in Absatz 3 sind zwei Vorauszahlungen (15.09, 15.11.) mit je der Hälfte der zu erwartenden Jahresabrechnung zu für das Jahr 2008 nach In-Kraft-Treten der Satzung zu leisten.

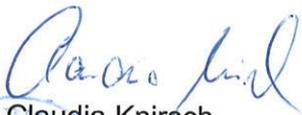
§ 6 Pflichten der Abgabeschuldner

Nach Aufforderung haben die Straßenbaulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Günstedt die Flächen der Straßen, Wege und Plätze, von denen Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Günstedt eingeleitet wird, mitzuteilen.

Die Straßenbaulastträger sind darüber hinaus verpflichtet der Gemeinde Günstedt, die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Claudia Knirsch
Bürgermeister

(Siegel)

Beschlossen am: 06.05.2008

Datum der Ausfertigung: 16.05.2008

Eingangsvermerk: 22.05.2008

Rechtliche Genehmigung und
Unbedenklichkeitserklärung
durch Rechtsaufsicht v.: 16.06.2008
Az 022.700.33

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wird am 20.06.2008 an der in § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Günstedt festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 21.06.2008 bis 30.06.2008 angeschlagen.

Ausgehängt am 20.06.2008 im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG Kindelbrück

Abgenommen am 30.06.2008 im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG Kindelbrück

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Günstedt - bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück vom 29.08.2008, Nr.: 18, Jahrgang 17 Seite 4 - 5 nachrichtlich veröffentlicht.